

Bern, 11. November 2015

Medienanlass vom 23. November 2015 – Hintergrundinformation

Kanton Bern ist mit der anspruchsvollen behindertenpolitischen Neuausrichtung auf Kurs

Es war ein klarer und zukunftsweisender Auftrag des Grossen Rates im Jahre 2007: Ohne Gegenstimme wurde der Regierungsrat beauftragt, innert drei Jahren die Subjektfinanzierung einzuführen, damit Menschen mit einer Behinderung in einer eigenen Wohnung leben oder mit Assistenz auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt tätig sein können, sofern sie dies möchten. Auf diese Weise sollte die Selbstbestimmung, die Eigenverantwortung und die soziale Teilhabe von Menschen mit Behinderungen gestärkt werden.

Hintergrund der Neuausrichtung der Behindertenpolitik war das Inkrafttreten der «Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA)». Mit der NFA ging die Zuständigkeit für die Sonderschulen sowie für die Wohnheime und Werkstätten für Menschen mit Behinderungen 2008 integral in die Zuständigkeit der Kantone über und jeder Kanton hatte gemäss Bundesgesetzgebung die Pflicht, die künftige Ausgestaltung der Versorgung in einem Sonderschulkonzept (Kinder und Jugendliche) sowie einem Behindertenkonzept (Erwachsene) festzuhalten.

Gestützt auf den politischen Auftrag erarbeiteten die verschiedenen Anspruchsgruppen unter Federführung der Gesundheits- und Fürsorgedirektion das «Behindertenkonzept des Kantons Bern»¹, welches 2011 vom Bundesrat genehmigt wurde. Die darin verankerten Grundsätze wurden darauf im Rahmen des «Berichts des Regierungsrates zur Behindertenpolitik im Kanton Bern»¹ mit 17 Planungsgrundsätzen konkretisiert.

Zentrale Elemente des neuen Versorgungssystems sind

- ein neues Abklärungsverfahren zur individuellen Bemessung des behinderungsbedingten Bedarfs für alle Formen von Behinderungen und für alle Lebensbereiche
- eine von den Leistungserbringern (Wohnheime, Werk- und Tagesstätten) unabhängige Abklärungsstelle²
- eine individuelle Kostengutsprache zur Finanzierung der notwendigen Betreuung und Pflege
- die Wahlfreiheit zur Deckung des behinderungsbedingten Bedarfs entweder mit Assistenz und/oder in Institutionen mittels Subjektfinanzierung
- die subsidiäre Mitfinanzierung des anerkannten Bedarfs durch den Kanton (subsidiär zu den Beiträgen der Sozialversicherungen und der Krankenkasse)
- Normkosten für Betreuungs- und Pflegeleistungen sowie für Sockelbeiträge an Institutionen
- die qualitative Aufsicht und das Versorgungs-Controlling des Kantons
- die Kostenneutralität des neuen Systems gegenüber dem bisherigen

¹ www.be.ch/alba > Publikationen > Behinderung

² www.indibe.ch



In den vergangenen Jahren wurde das standardisierte Abklärungsverfahren VIBEL³ entwickelt und bei über 700 Personen validiert. Parallel dazu wurden die Normkosten berechnet, so dass die konkrete Umsetzung im Rahmen von Pilotprojekten 2016 starten kann. Die Umsetzung erfolgt schrittweise, in einem breit abgestützten und lernenden Prozess. Auf diese Weise fließen Kenntnisse und Erfahrungen von Betroffenen, Leistungserbringenden und Interessenvertretungen laufend ein. Die für die flächendeckende Umsetzung erforderliche rechtliche Grundlage wird mit der Revision der Sozialhilfegesetzgebung per 1. Januar 2019 geschaffen.

Am Pilotprojekt I (2016) beteiligen sich rund 65 Personen aus zwei Institutionen («Verein Wohn- und Arbeitsintegration Westwind» in Uetendorf, »Vereinigung Alchemilla» in Oberhofen) sowie rund 15 Personen, welche selbständig bzw. bei der Familie wohnen und heute kein Angebot einer Institution nutzen. Für das ein Jahr später beginnende Pilotprojekt II sind 500 Teilnehmende vorgesehen und im folgenden Jahr weitere 1'000.

Die grösste Herausforderung der neuen Behindertenpolitik liegt im Paradigmenwechsel. Der Mensch mit Behinderung bzw. seine gesetzliche Vertretung muss nicht mehr im bisherigen Ausmass bei Institutionen «anklopfen» und auf einen guten Platz hoffen. Die Nachfrageorientierung in der Versorgung wird gestärkt. Der Mensch mit Behinderung tritt als Leistungseinkäufer mit seinem bedarfsgerechten Budget auf und kann je nach Wunsch auch ambulante Leistungen (Assistenz) fürs Wohnen und Arbeiten beziehen. Diese Verschiebung der Rollen erfordert eine Umstellung, sowohl für Betroffene als auch für Leistungserbringende. Letztere müssen verstärkt darauf achten, dass ihre Leistungen bedarfsgerecht, attraktiv und preislich angemessen sind. Und nicht zuletzt bedeutet der Paradigmenwechsel eine Zunahme der Eigenverantwortung von Menschen mit Behinderungen sowie der unternehmerischen Freiheit und Verantwortung der Leistungserbringenden.

Eine weitere Herausforderung ist ein optimales Abklärungsverfahren, welches den individuellen Bedarf möglichst exakt und gleichzeitig mit angemessenem Aufwand erfasst. So wird es in den kommenden Jahren insbesondere darum gehen, sowohl die Abklärungsprozesse zu optimieren als auch sehr anspruchsvolle Aspekte der Abklärung wie der Bedarf von Menschen mit psychischen Behinderungen oder der Betreuungsbedarf in produktionsorientierten Arbeitssituationen präziser abzubilden.

Mit seiner Umsetzung des Behindertenkonzepts ist der Kanton Bern schweizweit zukunftsweisend unterwegs und erfüllt in diesem Bereich die Vorgaben der 2014 in Kraft getretenen UNO-Behindertenrechtskonvention⁴. Dass die anspruchsvolle behindertenpolitische Neuausrichtung weiterhin auf Kurs ist, ist einerseits dem klaren politischen Auftrag zu verdanken. Andererseits ist es aber auch die besondere und zielführende Konstellation, dass die Betroffenen (vertreten durch die Kantonale Behindertenkonferenz Bern kbk), die Institutionen (vertreten durch SOCIALBERN) und die weiteren Interessensvertretungen sowie die Gesundheits- und Fürsorgedirektion eng und gemeinsam zusammenarbeiten.

³ Verfahren zur individuellen Bedarfsermittlung und Leistungsbemessung

⁴ www.admin.ch > Bundesrecht > Systematische Rechtssammlung > 0.109